ZÜRICH UND REGION

Neue Zürcher Zeitung

BEZIRKSGERICHT DIETIKON

Kokain ins Gefängnis geschmuggelt

Urteil gegen 23-jährigen Asylbewerber im abgekürzten Verfahren

tom. • Ein Algerier wollte durch ein Katzentürchen in ein Haus einbrechen und schmuggelte Kokain in die Kantonale Strafanstalt Gmünden in Appenzell Ausserrhoden. Das Bezirksgericht Dietikon hat einen 23-jährigen abgewiesenen algerischen Asylbewerber am Dienstag zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten und 300 Franken Busse verurteilt. Zudem muss er nun auch 7 weitere Monate einer teilweise bedingt aufgeschobenen Vorstrafe absitzen. Wie genau der Mann das Kokain im Dezember 2016 in die Zelle schmuggelte, wurde in der Gerichtsverhandlung allerdings nicht klar, weil der Beschuldigte vollkommen geständig war, der Prozess im abgekürzten Verfahren stattfand und der Gerichtsvorsitzende keine Fragen dazu stellte. Klar ist aufgrund der Anklage nur, dass die Ehefrau seines Zellengenossen ein Päckchen mit den Dro-

gen bei den Besucherparkplätzen der Strafanstalt deponiert hatte. In der Zelle konsumierten die beiden das Kokain — es soll sich um eine Menge von 4 Gramm gehandelt haben — dann gemeinsam. Die Anklage warf dem Algerier, der laut eigenen Angaben im Januar 2014 aus Frankreich in die Schweiz eingereist war, auch zwei Einbruchversuche vor. Im Februar 2017 wollte er in Urdorf in zwei Häuser einbrechen. In einem Fall schlug er das Katzentürchen bei einem Gartensitzplatz ein und griff mit dem Arm durch das Türchen, um an einen Fenstergriff zu gelangen. Ein Bewohner erwachte allerdings vom Lärm, machte das Licht an und ertappte den Algerier auf frischer Tat. Dieser zog seinen Arm zurück und flüchtete. Auch ein zweiter Einbruchsversuch in derselben Nacht blieb erfolglos, weil die Bewohner durch Lärm erwachten.

Er sei in die Schweiz gekommen, um Asyl zu beantragen, sagte der Beschuldigte. Der Antrag sei aber abgelehnt worden. Weshalb er dann nicht ausgereist sei, wollte der Vorsitzende wissen. Er sei ausgereist, aber nach einem Monat von Frankreich wieder zurückgeschafft worden. Als der Algerier im Schlusswort überraschenderweise um eine geringere Strafe als im Urteilsvorschlag bat, musste ihn der Vorsitzende darüber aufklären, dass dies im abgekürzten Verfahren gar nicht möglich ist. Der Beschuldigte wies 5 Vorstrafen auf und hatte bereits im Oktober 2016 wegen Diebstählen und anderer Delikte eine teilbedingte Freiheitsstrafe von 14 Monaten erhalten. Deshalb war eine bedingte Strafe nicht mehr möglich.

Urteil DG170019 vom 22. 8. 2017, abgekürztes Verfahren.